RheinlandPfalz

Ergänzendes Programmplanungsdokument

zum

rheinland-pfälzischen

LEADER+-Programm

Stand: 03. November 2006 - K(2006) 5365 -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
des Landes Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Inhaltsverzeichnis

0 EINLEITUNG 3

1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER TITEL 4

1.1 TITEL 1, MAßNAHME 1: GEBIETSBEZOGENE, INTEGRIERTE ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN 4
1.1.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN 4
1.1.2 GENERELLE ZIELSETZUNG 7
1.1.3 KOHÄRENZ ZU PROGRAMMZIELEN UND PROGRAMMSTRATEGIE 7
1.1.4 AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE PROJEKTE 8
1.1.5 FÖRDERGEGENSTAND 8
1.1.6 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER 8
1.1.7 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN 9
1.1.8 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG AUS DEM EAGFL-AUSRICHTUNG 9
1.1.9 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VERGABE VON MITTELN 9
1.1.10 MAßNAHMENVERANTWORTLICHE STELLE 9
1.1.11 QUANTIFIZIERTE ZIELE 10
1.1.12 INDIKATOREN FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG 10
1.1.13 FINANZIERUNGSPLAN TITEL 1, MAßNAHME 1 (INVESTITIONEN UND INFRASTRUKTURMAßNAHMEN) 11
1.1.14 FINANZIERUNGSPLAN TITEL 1, MAßNAHME 1 (ANDERE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN) 12
1.1.15 FINANZIERUNGSPLAN TITEL 1, MAßNAHME 1 (SUMME) 12
1.2 TITEL 1, MAßNAHME 2: TECHNISCHE HILFE (LAG-MANAGEMENT) 13
1.2.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME 13
1.2.2 KOHÄRENZ ZU PROGRAMMZIELEN UND PROGRAMMSTRATEGIE 13
1.2.3 AUSWAHLKRITERIEN FÜR PROJEKTE 13
1.2.4 FÖRDERGEGENSTAND 13
1.2.5 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER 13
1.2.6 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN 14
1.2.7 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG AUS DEM EAGFL-AUSRICHTUNG 14
1.2.8 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VERGABE VON MITTELN 15
1.2.9 MAßNAHMENVERANTWORTLICHE STELLEN 15
1.2.10 QUANTIFIZIERTE ZIELE 15
1.2.11 INDIKATOREN FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG 15
1.2.12 FINANZIERUNGSPLAN 16
1.3 TITEL 2 – FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN LÄNDLICHEN GEBIETEN 16
1.3.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME 16
1.3.2 GENERELLE ZIELSETZUNG 16
1.3.3 KOHÄRENZ ZU PROGRAMMZIELEN UND PROGRAMMSTRATEGIE 17
1.3.4 AUSWAHLKRITERIEN FÜR PROJEKTE 17
1.3.5 FÖRDERGEGENSTAND 18
1.3.6 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER 18
1.3.7 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN 18
1.3.8 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG AUS DEM EAGFL-AUSRICHTUNG 18
1.3.9 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VERGABE VON MITTELN 19
1.3.10 MAßNAHMENVERANTWORTLICHE STELLE 19
1.3.11 QUANTIFIZIERTE ZIELE 19
1.3.12 INDIKATOREN FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG 19
1.3.13 FINANZIERUNGSPLAN 20

1.4 TECHNISCHE HILFE 20
1.4.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME 20
1.4.2 GENERELLE ZIELSETZUNG 20
1.4.3 KOHÄRENZ ZU PROGRAMMZIELEN UND PROGRAMMSTRATEGIE 21
1.4.4 AUSWAHLKRITERIEN FÜR PROJEKTE 21
1.4.5 FÖRDERGEGENSTAND 21
1.4.6 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER 21
1.4.7 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN 21
1.4.8 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG AUS DEM EAGFL-AUSRICHTUNG 21
1.4.9 RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE VERGABE VON MITTELN 21
1.4.10 MAßNAHMENVERANTWORTLICHE STELLEN 21
1.4.11 QUANTIFIZIERTE ZIELE 22
1.4.12 INDIKATOREN FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG 22
1.4.13 FINANZIERUNGSPLAN 22
1.5 ORGANISATORISCHE STRUKTUREN UND VERFAHREN DER ABWICKLUNG 22

2 INDIKATIVE FINANZIERUNGSPLÄNE 25

2.1 INDIKATIVER FINANZIERUNGSPLAN NACH TITELN UND MAßNAHMEN 25
2.2 INDIKATIVER FINANZIERUNGSPLAN NACH JAHREN 25

3 AUSWAHL DER GRUPPEN 26

4 ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES 26

5 PUBLIZITÄTSMAßNAHMEN GEM. DER VO (EG) NR. 1260/1999 SOWIE GEM. VO (EG) NR. 1159/2000 26

5.1 ZIELE UND ZIELGRUPPEN 27
5.2 INHALT UND STRATEGIE 27
5.3 INDIKATIVER FINANZANSATZ 29
5.4 VERANTWORTUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG 30

6 DATENAUSTAUSCH 30

7 ANHANG 38

7.1 INFORMATION ÜBER DIE BEI DER UMSETZUNG DES LEADER+-PROGRAMMES VERWENDETEN BEIHILFEREGELUNGEN 38

0 Einleitung

Das Einheitliche Programmplanungsdokument des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in der Strukturfondsperiode 2000 – 2006 wurde offiziell am 16. November 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Mit der Entscheidung vom 30. Januar 2002 K(2002)107 über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, hat die Europäische Kommission das Programm genehmigt.

Gemäß Punkt 35 Absatz 2 der Leitlinie für die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ ist der Kommission drei Monate nach Genehmigung des Programms eine Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 9 Buchstabe m) der allgemeinen Verordnung[1] zu übermitteln.

Für die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Titel 3 der Leitlinien zu beschreibende Vernetzung aller ländlichen Gebiete sowie aller an den gebietsbezogenen Maßnahmen beteiligten Einrichtungen und Verwaltungsstellen wird auf die Nationale Vernetzungsstelle Deutschland verwiesen. Die Arbeiten der Vernetzungsstelle erstrecken sich auf alle ländlichen Gebiete Deutschlands.

[1] VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

1 Beschreibung der Maßnahmen zur Durchführung der Titel

Mit Artikel 36 der VO (EG) Nr. 1750/1999[2] der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)[3] und mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2002 K(2002)107 über die Gewährung eines Zuschusses aus dem EAGFL-Ausrichtung für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ wurde der Geltungsbereich für den EAGFL-Ausrichtung um Maßnahmen ausgedehnt, die in den spezifischen Verordnungen für die einzelnen Strukturfonds[4] festgelegt sind, sofern sie für die Durchführung des Programmes erforderlich sind.

1.1 Titel 1, Maßnahme 1: Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategien

1.1.1 Beschreibung der Maßnahmen

Der Titel 1, Maßnahme 1 sieht folgende Maßnahmenbereiche vor:

- Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen,
- andere Entwicklungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes und die nachfolgende Maßnahme verwiesen:

1.1.1.1 Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Lfd. Nr.:	15
Maßnahme:	Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG).
Ziel:	Ziel ist es junge Menschen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen.
Begünstigte/Durchführungseinrichtungen:	Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
Inhalt der Förderung:	Gefördert werden – Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung,

[2] Ersetzt durch VO (EG) Nr. 817/2004, ABl. L 153 vom 30.4.2004, S. 30.
[3] ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.
[4] VO (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.1999 über den Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung; ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1 und VO (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds; ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.

	– ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, – hauptamtliche Fachkräfte, – sonstige ehrenamtliche Mitarbeit, – Geschäftsstellen der Jugendverbände, – Bau und Ausstattung - Investitionen sowie – andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.
Art und Höhe der Förderung:	– Bei Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit betragen die Tagessätze für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen bis zu 7,50 €. – Die Landesförderung zu den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte beträgt bis zu 80 v.H.. – Die Landesförderung zu den Personalkosten für ehrenamtliche Mitarbeit beträgt je Person und Tag bis zu 7,50 €. – Die Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände (Personal- und Sachkosten) können bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen. – Die Landeszuwendungen für Bau und Ausstattung nach § 6 Abs. 8 und 9 Jugendförderungsgesetz kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
Auswahlkriterien:	Nach inhaltlicher Gewichtung und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
Verantwortliche Behörde:	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ).
Bewilligungsstellen:	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ).
Rechtsgrundlage:	Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Landesrichtlinie: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) - GAmtsbl. S. 411 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. März 2002 (932-75 304-3) - GAmtsbl. 2002, S. 263 - zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG). – Genehmigung durch die Kommission: Es handelt sich um eine Beihilfe sozialer Art und keine Unternehmensinvestitionen nach Art. 87 EGV.

1.1.1.2 Entwicklung ehemaliger Stockausschlagwälder (Niederwälder)

Lfd. Nr.:	16
Maßnahme:	Förderung der Entwicklung ehemaliger Stockausschlagwälder (Niederwälder).
Ziel:	– Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials ehemaliger Stockausschlagwälder durch lebensraumverbessernde Maßnahmen (Schutz und Förderung von Rote-Liste-Arten wie z.B. das Haselhuhn, Schaffung strukturreicher Waldbestände); – Verbesserung der Vitalität ehemaliger Stockausschlagwälder; – Nutzung von Biomasse (Rohstoff Holz) als regenerativer Energieträger, Gewährleistung des Prinzips der Nachhaltigkeit (sehr großes, bisher ungenutztes Potential, da immense Holzvorräte und Holzzuwächse vorhanden); – Verbesserung der Schutzfunktion: Entschärfung von Verkehrsicherheitsproblemen entlang von Wegen, Straßen und Bahnstrecken; – Erhaltung der historischen Bewirtschaftungsform im Rahmen des UNESCO Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“; – Sicherung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft.
Begünstigte/Durchführungseinrichtungen:	Öffentliche Projektträger wie Gemeinden, Gemeindeverbände und andere nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen.
Inhalt der Förderung:	Gefördert werden – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft in ehemaligen Stockausschlagwäldern; – Artenschutzmaßnahmen; – Entwicklung von Marketingkonzepten für Produkte der Niederwaldwirtschaft (z. B. Biomasse, Lohrinde).
Art und Höhe der Förderung:	Anteilsfinanzierung, i.d.R. 50 % der förderfähigen Kosten.
Auswahlkriterien:	– Förderung von Maßnahmen, die sich in die Entwicklungsstrategien der lokalen Aktionsgruppen einfügen; – Integration von Naturschutzzielen in Bewirtschaftungskonzepte (Naturschutz durch Nutzung); – Nachhaltigkeit der Bewirtschaftungskonzepte; – Einbindung in das Konzept der Entwicklung des Mittelrheintales im Rahmen der Anerkennung als UNESCO Weltkulturerbe.

Verantwortliche Behörde:	Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF).
Bewilligungsstellen:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd).
Rechtsgrundlage:	– Leitlinien und Programmgenehmigung der EU in Verbindung mit den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. – Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.

Entsprechend der Zielsetzung von LEADER+ ist eine Förderung von Infrastrukturinvestitionen sowie von produktiven Investitionen nur begrenzt möglich. Sie können nur in dem Maß gefördert werden, wie sie zur Erreichung der mit der regionalen Entwicklungsstrategie angestrebten Ziele unverzichtbar sind. Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für Infrastrukturinvestitionen und für produktive Investitionen wird im Einzelfall auf 300.000 Euro begrenzt. In gut begründeten Ausnahmefällen können Projekte genehmigt werden, die diese Grenzen überschreiten. Diese Überschreitung muss die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Programms genehmigen.

Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter anfallen, sind nicht förderbar.

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fachwissen - wie in LEADER II definiert - sind auch in den neuen LEADER-Gebieten nicht förderfähig.

1.1.2 Generelle Zielsetzung

Siehe Abschnitt 5.1.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.1.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die im Programm angeführten Grundsätze für die Maßnahmen des Titel 1 fassen die zentralen Aspekte des LEADER+-Programms strategieorientiert zusammen und entsprechen somit den auf Programmebene formulierten Zielkategorien.

Aus regionaler Sichtweise ist insbesondere auf die Verankerung der regionalen Eigeninitiative und die Entwicklung der „regionalen Identität“ hinzuweisen sowie auf die Absicht, durch Schlüsselprojekte von Pilotaktivitäten maßgeblich Impulswirkungen in der Region zu erzielen.

Primär ist davon auszugehen, dass die LEADER+ Förderung einen offenen und dynamischen Planungs- und Umsetzungsprozess voraussetzt, der seinen Ausgangspunkt auf lokaler, örtlicher Ebene nimmt. Notwendig ist jener flexible praxisorientierte Rahmen, der sich an der bisherigen Förderpraxis und –erfahrung orientieren muss. Innerhalb dessen können sich die von den örtlichen Gegebenheiten, von der dortigen Innovations- und Wirtschaftskraft, von der jeweiligen Marktsituation und von der unterschiedlichen Umsetzungskapazität der ausgewählten Regionen (LAG) abhängigen Aktivitäten entwickeln, welche

durch die Praxis der LEADER+ Projektbeurteilung in übergeordnete, eher allgemeine Programmzielsetzungen eingeordnet werden sollen.

1.1.4 Auswahlkriterien für die Projekte

Projekteinreichstelle für Vorschläge bezügliche der Maßnahmen des Titels 1 sind die LAGs. Von den LAGs werden die Anträge an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weitergeleitet, die die Anträge auf Übereinstimmung mit den Zielen von LEADER+ und der Entwicklungsstrategie der LAG überprüft. Die ADD gibt dann die Anträge an die zuständigen Bewilligungsstellen weiter.

Als LEADER+-Kriterien für die Maßnahme 1 gelten:

- Positive Beschlussfassung der Entscheidungsebene der LAG,
- Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen gemäß Titel 1,
- Beitrag/Stärkung des Themenschwerpunktes der Entwicklungsstrategie,
- Beitrag zur Nachhaltigkeit,
- Stärkung und Entwicklung der regionalen Eigeninitiative,
- Neutraler bis positiver Beitrag zur Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit,
- Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit,
- Neutraler bis positiver Beitrag zur Wahrnehmung und Förderung der regionalen Identität,
- Durchführbarkeit des Projektes nach den Voraussetzungen aufgrund der gegebenen Rechtslage.

1.1.5 Fördergegenstand

Fördergegenstand sind alle Fördermaßnahmen, die auf der Grundlage des LEADER+-Programmes nach einem Entwicklungskonzept einer LAG durchgeführt werden. Die hierfür in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen ergeben sich im Einzelnen aus Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Nr. 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.1.6 Förderungsempfänger

Als Begünstigte für eine Förderung unter Titel 1 kommen regionale Akteure des betreffenden LAG-Gebietes in Frage, wenn diese Projekte im Rahmen der Entwicklungsstrategie der LAG durchführen.

Die möglichen Projektträger ergeben sich aus den dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm zu Grunde liegenden Förderinstrumenten/beihilferechtlichen Regelungen in Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms.

Die Antragstellung hat immer über die LAG zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Endbegünstigten.

Siehe hierzu auch „Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.1.7 Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kostenarten ergeben sich aus den dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm zu Grunde liegenden Förderinstrumenten/beihilferechtlichen Regelungen in Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms.

1.1.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-Ausrichtung

Die Art der Förderung ist in der Regel ein Zuschuss. Mit dem EAGFL-Ausrichtung erfolgt eine Kofinanzierung von nationalen öffentlichen Ausgaben. Der Kofinanzierungssatz beträgt in der Regel bis zu 50 % der öffentlichen Aufwendungen. Als öffentliche Aufwendungen kommen in Betracht

- Mittel des Bundes,
- Mittel des Landes,
- kommunale Mittel,
- Mittel sonstiger öffentlicher Rechtsträger,
- Mittel von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie Aufgaben im überwiegenden öffentlichen Interesse wahrnehmen und der öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Der EAGFL-Fonds, Abteilung Ausrichtung, finanziert im Rahmen dieses Programmes auch Maßnahmen, die nach dem EFRE und dem ESF förderfähig sind.

Bei Förderung von einnahmenschaffenden Investitionen gelten gemäß Art. 47 der VO (EG) 1257/1999[5] in Verbindung mit Art. 29 der VO (EG) 1260/1999[6] bei Infrastrukturinvestitionen und bei Unternehmensinvestitionen 25 % bzw. 15 % der zuschussfähigen Gesamtkosten als Höchstgrenzen der EU-Beteiligung.

1.1.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

S. Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms.

1.1.10 Maßnahmenverantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Bewilligung der Förderung sind die zwischengeschalteten Stellen (Bewilligungsstellen).

[5] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[6] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Die Verantwortlichkeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm, der Ergänzung zur Programmplanung und der hierzu erstellten Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

1.1.11 Quantifizierte Ziele

Eine Zielquantifizierung, die als Basis für die Begleitung und Bewertung des Programms dienen soll, ist erst nach Auswahl der LAGs möglich. Eine a priori Quantifizierung ohne exakte Analyse der Entwicklungsstrategien der LAGs und ohne Berücksichtigung ihrer Projektplanungsunterlagen wäre wissenschaftlich und methodisch bedenklich und würde lediglich unfundierte Kennziffern liefern. Die quantitativen Indikatoren werden nach Auswahl der LAGs und Analyse deren Entwicklungsstrategien ergänzt, sind aber angesichts des langen Förderungszeitraumes und der Tatsache, dass es sich um ein Förderangebot an alle potenziellen Aktionsträger im ländlichen Raum handelt, als Prognose zu werten.

neue Technologien, Know-how	**Lebensqualität**	**Lokale Erzeugnisse**	**natürliche und kulturelle Potenziale**
Ergebnisse			
Anzahl realisierter Maßnahmen: - Studien, Expertisen - Veranstaltungen zur Info-/Fortbildung - Projekte			
Teilnehmer an Info- und Fortbildungsveranstaltungen			
geförderte kommunale / öffentliche Vorhaben			
geförderte Betriebe/Personen			
Wirkungen			
geschaffene Arbeitsplätze	Bevölkerungs-entwicklung	geschaffene Arbeitsplätze	Besucher
gesicherte Arbeitsplätze		gesicherte Arbeitsplätze	Übernachtungen
			geschaffene Arbeitsplätze
			gesicherte Arbeitsplätze

Siehe auch Abschnitt 10.6.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.1.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Für die Begleitung und Bewertung werden die Indikatoren
– unter Abschnitt 1.1.11,

– des Arbeitspapiers „Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für LEADER“ der Europäischen Kommission vom 18.12.2002 - VI/43625/02-Rev.1 - und
– der von Institut für Regionalmanagement erstellten Halbzeitbewertung

herangezogen.

Siehe auch Abschnitt 10.6.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.1.13 Finanzierungsplan Titel 1, Maßnahme 1 (Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen)

Jahr	Gesamtkosten[7]	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	-
2001	1.389.300	1.389.300	50	694.650	694.650	694.650	-
2002	1.277.100	1.277.100	50	638.550	638.550	638.550	-
2003	1.426.700	1.426.700	50	713.350	713.350	713.350	-
2004	3.894.000	3.894.000	50	1.947.000	1.947.000	1.947.000	-
2005	4.004.000	4.004.000	50	2.002.000	2.002.000	2.002.000	-
2006	4.462.000	4.462.000	50	2.231.000	2.231.000	2.231.000	-
Summe	16.453.100	16.453.100	50	8.226.550	8.226.550	8.226.550	-

[7] Ohne private Ausgaben.

1.1.14 Finanzierungsplan Titel 1, Maßnahme 1 (andere Entwicklungsmaßnahmen)

Jahr	Gesamtkosten[8]	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	-
2001	1.136.700	1.136.700	0	568.350	568.350	568.350	-
2002	1.044.900	1.044.900	0	522.450	522.450	522.450	-
2003	1.167.300	1.167.300	50	583.650	583.650	583.650	-
2004	0	0	0	0	0	0	-
2005	0	0	0	0	0	0	-
2006	0	0	0	0	0	0	-
Summe	3.348.900	3.348.900	50	1.674.450	1.674.450	1.674.450	-

1.1.15 Finanzierungsplan Titel 1, Maßnahme 1 (Summe)

Jahr	Gesamtkosten[9]	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	-
2001	2.526.000	2.526.000	50	1.263.000	1.263.000	1.263.000	-
2002	2.322.000	2.322.000	50	1.161.000	1.161.000	1.161.000	-
2003	2.594.000	2.594.000	50	1.297.000	1.297.000	1.297.000	-
2004	3.894.000	3.894.000	50	1.947.000	1.947.000	1.947.000	-
2005	4.004.000	4.004.000	50	2.002.000	2.002.000	2.002.000	-
2006	4.462.000	4.462.000	50	2.231.000	2.231.000	2.131.000	-
Summe	19.802.000	19.802.000	50	9.901.000	9.901.000	9.801.000	-

[8] Ohne private Ausgaben.
[9] Ohne private Ausgaben.

1.2 Titel 1, Maßnahme 2: Technische Hilfe (LAG-Management)

1.2.1 Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des LAG-Managements. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch 15 % der öffentlichen Gesamtkosten des Titel 1 der LAG.

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung eines sachgerechten, effizienten Managements innerhalb der LAG.

Nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 5.4.4.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.2.2 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die sachgerechte Programmabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und –strategie. Es besteht daher eine vollständige Kohärenz zwischen der Einrichtung eines funktionsfähigen Managements innerhalb der LAG und den Programmzielen.

1.2.3 Auswahlkriterien für Projekte

Die Durchführung bzw. die Betreuung des LAG-Managements obliegt den ausgewählten LAGs. Als wesentliche Kriterien zur Erfüllung der Aufgabe können die nachstehenden Anforderungen gesehen werden: Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich, Projektleitungs- und –managementserfahrung, Regionskenntnis.

1.2.4 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung

- der Personalkosten des LAG-Managements,
- der Reisekosten (national und international, die Bestimmungen des Landesreiskostengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung finden insoweit Anwendung),
- der Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Deutschland und Europa; Experten- und Referentenhonorare und Übersetzungen) und
- die Aktionskosten und Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren).

Siehe auch Abschnitt 5.4.4.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.2.5 Förderungsempfänger

Mögliche Förderungsempfänger sind die im Zuge des Auswahlverfahrens ausgewählten LAGs.

1.2.6 Förderfähige Kosten

Im Rahmen dieser Maßnahme sind die nachstehenden Aktivitäten förderbar:

- Personalkosten des LAG-Managements

  Die förderbaren Aktivitäten umfassen auch die Personalkosten für Titel 2. Diese Personalkosten sind jedoch nur förderbar, sofern sie klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen. Der Nachweis ist getrennt zum Aufwand für Titel 1 zu führen.

- Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Deutschland und Europa; Experten- und Referentenhonorare und Übersetzungen)

  Diese Position betrifft Kosten (inklusive Reisekosten) für die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch innerhalb des LAG-Gebietes und im Rahmen von Veranstaltungen, die durch die nationale Vernetzungsstelle oder die europäische Beobachtungsstelle organisiert und/oder gefördert werden.

  Diese Position umfasst auch Reisekosten im Zusammenhang mit Titel 2. Die Reisekosten sind jedoch nur förderbar, sofern sie klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen. Der Nachweis ist getrennt zum Aufwand für Titel 1 zu führen.

- Die Bestimmungen des Landesreiskostengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung finden hierbei Anwendung.

- Aktionskosten und Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren).

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, dürfen von der LAG Kosten bzw. Kostenteile, die über diese Maßnahme kofinanziert werden, in keinem weiteren Projekt mehr in Ansatz gebracht werden (auch nicht jene Kostenanteile, die mit Eigenmitteln finanziert werden).

Die Kosten gemäß Titel 1, Maßnahme 2 sind für die LAG getrennt auszuweisen und dürfen in diesem Programm 15% der öffentlichen Gesamtkosten des Titels 1 der LAG nicht übersteigen.

1.2.7 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-Ausrichtung

Die Art der Förderung ist ein Zuschuss. Die Beteiligung des EAGFL-Ausrichtung beträgt maximal 50 % der öffentlichen Aufwendungen. Bei Reisekosten beträgt die Beteiligung des EAGFL-Ausrichtung maximal 50 % der öffentlichen Aufwendungen entsprechend den nach dem Landesreisekostengesetz von Rheinland-Pfalz erstattungsfähigen Kosten.

Es bleibt den LAGs überlassen, die für die EU-Kofinanzierung erforderliche nationale Grundfinanzierung aufzubringen.

1.2.8 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Als Rechtsgrundlage dienen die Landeshaushaltsordnung bzw. die Regelungen in der VO (EG) Nr. 448/2004[10] der Kommission vom 10.03.2004 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1145/2003.

S. auch Abschnitt 5.4.4.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.2.9 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Verantwortlich für die Bewilligung der Strukturfondsmittel sind die zwischengeschalteten Stellen (Bewilligungsstellen).

Die Verantwortlichkeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm und der hierzu erstellten Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

1.2.10 Quantifizierte Ziele

Die Durchführung einer Quantifizierung, die als Basis für die Begleitung und Bewertung des Programms dienen soll, ist erst nach Auswahl der LAGs sinnvoll. Die quantitativen Indikatoren werden nach Auswahl der LAGs und Analyse deren Entwicklungsstrategien ergänzt, sind aber angesichts des langen Förderungszeitraumes und der Tatsache, dass es sich um ein Förderangebot an alle potenziellen Aktionsträger im ländlichen Raum handelt, als Prognose zu werten.

- Output Indikatoren
  - Anzahl der eingerichteten LAG-Managements
- Ergebnisindikatoren
  - Höhe der gesamten Kosten in Euro
- Wirkungsindikatoren
  - Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze
  - Anzahl gesicherter Arbeitsplätze

1.2.11 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Für die Begleitung und Bewertung werden die Indikatoren
- unter Abschnitt 1.2.10,
- des Arbeitspapiers „Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für LEADER“ der Europäischen Kommission vom 18.12.2002 - VI/43625/02-Rev.1 - und
- der von Institut für Regionalmanagement erstellten Halbzeitbewertung

herangezogen.

[10] ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 66.

Siehe auch Abschnitt 10.6.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.2.12 Finanzierungsplan Titel 1, Maßnahme 2 (LAG-Management)

Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	-
2001	444.000	444.000	0	222.000	222.000	222.000	-
2002	408.000	408.000	50	204.000	204.000	204.000	-
2003	456.000	456.000	50	228.000	228.000	228.000	-
2004	0	0	50	0	0	0	-
2005	0	0	50	0	0	0	-
2006	0	0	50	0	0	0	-
Summe	1.308.000	1.308.000	50	654.000	654.000	654.000	-

1.3 Titel 2 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

1.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Der Titel 2 der Initiative LEADER+ dient der Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten

- eines Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit),
- mehrerer Mitgliedstaaten (transnationaler Zusammenarbeit).

Weitere Informationen zum Titel 2 siehe Abschnitt 5.2 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.3.2 Generelle Zielsetzung

Ein weiteres Element von LEADER+ ist die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit. Der Know-How-Transfer, also der gegenseitige Erfahrungsaustausch von erfolgreichen Projektansätzen und die nachfolgende Durchführung einer gemeinsamen Aktion sind Gegenstand dieser Maßnahme. Vorrangige Zielsetzung ist die Durchführung gemeinsamer Aktionen.

Die Maßnahme soll in allen Bereichen der ländlichen Entwicklung dazu beitragen, gemeinsam Projekte zu planen und umzusetzen. Damit kann der Inhalt dieser Maßnahme

sehr weit gefasst sein. Die Basis für die Zusammenarbeit ist aber die Kohärenz des Projektes mit der Entwicklungsstrategie der betreffenden LAG.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit dient auch die Vernetzungsstelle (Titel 3), die den LEADER+-Gebieten Technische Hilfe beim Aufbau der Zusammenarbeit leistet. Die Vernetzungsstelle ist bei der Suche nach potenziellen Partnern, bei der Übermittlung von Bestpractice Beispielen und der Projektabwicklung behilflich. Sie hilft zu klären, ob die am Projekt beteiligten ländlichen Gebiete, die keine LEADER-Gebiete sind bzw. sich in Drittstaaten befinden, die Struktur aufweisen, die dem LEADER-Konzept entspricht.

1.3.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die aus Titel 2 des LEADER+-Planes abgeleiteten Maßnahmen der LAGs müssen Kohärenz zu den Programmzielen und der Programmstrategie aufweisen. Die Kohärenz ist zu bejahen, wenn die nach Titel 2 des Programmes durchzuführenden Maßnahmen den Zielen des Titel 1 des Programmes entsprechen oder sie ergänzen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Nr. 5.2 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

Die Frage der Kohärenz zu den Programmzielen und der Programmstrategie wird von der zwischengeschalteten Stelle (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) geprüft.

Die Verantwortlichkeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm und der hierzu erstellten Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

1.3.4 Auswahlkriterien für Projekte

Die Projekte werden durch die LAGs in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt und in eine Prioritätenliste einbezogen. Projekteinreichstelle für Vorschläge bezügliche der Maßnahmen des Titels 2 sind die LAGs. Von den LAGs werden die Anträge an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weitergeleitet, die die Anträge auf Übereinstimmung mit den Zielen von LEADER+ und der Entwicklungsstrategie der LAG überprüft. Die ADD gibt dann die Anträge an die zuständige Bewilligungsstelle weiter.

Die Auswahl der Projekte durch die beteiligten LAGs ist an keine besonderen Kriterien gebunden. Sie müssen sich aber selbstverständlich im Einklang mit der Zielrichtung des Programmes befinden und dürfen den hierin formulierten Zielen nicht zuwiderlaufen. Insoweit müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Positive Beschlussfassung der Entscheidungsebene der LAG,
- Übereinstimmung mit den Zielen von LEADER+,
- Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie der LAG,
- Klar erkennbarer zusätzlicher Nutzeffekt,
- Nachweis der Nachhaltigkeit des Zusammenarbeitsprojektes in der LEADER-Region,
- Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit.

1.3.5 Fördergegenstand

Generelle Entwicklungs- bzw. Förderfelder von Zusammenarbeitsprojekten sind:

- Organisation eines Starttreffens,
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung gemeinsamer Aktionen,
- Alle Projekte, die nach Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 der rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes förderfähig sind,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für die Durchführung einer gemeinsamen Aktion ist eine zielgerichtete Vorbereitung der Aktion. Die Vorbereitung (Starttreffen, Erfahrungsaustausch, Studie, etc.) ist meist ein Bestandteil des Antrages zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion. Sollte sich während der Vorbereitung ergeben, dass eine gemeinsame Aktion die angegebenen Ziele nicht erreicht, dann muss das Projekt abgebrochen werden. Die Ausgaben für die Vorbereitung bleiben dann aber trotzdem unter dem Titel 2 förderungswürdig, wenn die beteiligte LAG keine Schuld am Abbruch der Zusammenarbeit trifft. Prinzipiell ist aber dafür Sorge zur tragen, dass eine gemeinsame Aktion durchgeführt wird.

1.3.6 Förderungsempfänger

Als Begünstigte für eine Förderung unter Titel 2 kommen neben den lokalen Aktionsgruppen (LAG) weitere regionale Akteure des betreffenden LAG-Gebietes in Frage, wenn diese Projekte im Rahmen der Entwicklungsstrategie der LAG durchführen.

Die möglichen Projektträger ergeben sich aus den dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm zu Grunde liegenden Förderinstrumenten/beihilferechtlichen Regelungen nach Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms.

Die Antragstellung hat immer über die LAG zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Endbegünstigten.

1.3.7 Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kostenarten ergeben sich aus den dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm zu Grunde liegenden Förderinstrumenten/beihilferechtlichen Regelungen nach Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms).

1.3.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-Ausrichtung

Die Art der Förderung ist in der Regel ein Zuschuss. Mit dem EAGFL-Ausrichtung erfolgt eine Kofinanzierung von nationalen öffentlichen Ausgaben. Der Kofinanzierungssatz beträgt in der Regel bis zu 50 % der öffentlichen Aufwendungen.

Als öffentliche Aufwendungen kommen in Betracht:

- Mittel des Bundes,
- Mittel des Landes,
- kommunale Mittel,
- Mittel sonstiger öffentlicher Rechtsträger,
- Mittel von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie Aufgaben im überwiegenden öffentlichen Interesse wahrnehmen und der öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Der EAGFL-Fonds, Abteilung Ausrichtung, finanziert im Rahmen dieses Programmes auch Maßnahmen, die nach dem EFRE und dem ESF förderfähig sind.

Bei Förderung von einnahmenschaffenden Investitionen gelten gemäß Art. 47 der VO (EG) 1257/1999[11] in Verbindung mit Art. 29 der VO (EG) 1260/1999[12] bei Infrastrukturinvestitionen und bei Unternehmensinvestitionen 25 % bzw. 15 % der zuschussfähigen Gesamtkosten als Höchstgrenzen der EU-Beteiligung.

1.3.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Einzelnen aus Abschnitt 1.1.1 der Ergänzung zur Programmplanung und Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms.

1.3.10 Maßnahmenverantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Bewilligung der Strukturfondsmittel sind die zwischengeschalteten Stellen (Bewilligungsstellen).

Die Verantwortlichkeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm und der hierzu erstellten Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

1.3.11 Quantifizierte Ziele

Eine Zielquantifizierung, die als Basis für die Begleitung und Bewertung des Programms dienen soll, ist erst nach Auswahl der LAGs möglich. Die quantitativen Indikatoren werden nach Auswahl der LAGs und Analyse deren Entwicklungsstrategien ergänzt, sind aber angesichts des langen Förderungszeitraumes und der Tatsache, dass es sich um ein Förderangebot an alle potenziellen Aktionsträger im ländlichen Raum handelt, als Prognose zu werten.

1.3.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Für im Rahmen von Titel 2 durchgeführte Projekte sind die Indikatoren entsprechend dem dieser Aktion zuordenbaren Interventionsbereich nach Titel 1 zu erfassen (Outputindikato-

[11] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[12] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

ren, Ergebnisindikatoren, Wirkungsindikatoren). Zusätzlich sind folgende Indikatoren auf Programmebene zu erheben:

- Anzahl der nationalen gebietsübergreifenden Kooperationen,
- Anzahl der transnationalen Kooperationen,
- Anzahl der beteiligten LAGs.

1.3.13 Finanzierungsplan Titel 2

Jahr	Gesamtkosten[13]	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	-
2001	330.000	330.000	0	165.000	165.000	165.000	-
2002	308.000	308.000	0	154.000	154.000	154.000	-
2003	350.000	350.000	0	175.000	175.000	175.000	-
2004	0	0	50	0	0	0	-
2005	0	0	50	0	0	0	-
2006	0	0	50	0	0	0	-
Summe	988.000	988.000	50	494.000	494.000	494.000	-

1.4 Technische Hilfe

1.4.1 Beschreibung der Maßnahme

Zur Sicherstellung des Programmerfolges sind Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Professionalisierung der Programmverwaltung durchzuführen.

1.4.2 Generelle Zielsetzung

Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe ist es, die Erreichung der Programmziele zu unterstützen.

[13] Ohne private Ausgaben.

1.4.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die Unterstützung im Rahmen der technischen Hilfe dient der professionellen Programmumsetzung. Sie ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und –strategie. Es besteht daher eine vollständige Kohärenz zwischen den im Rahmen der technischen Hilfe vorgesehenen Maßnahmen und den Programmzielen.

1.4.4 Auswahlkriterien für Projekte

Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe haben den Kriterien Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

1.4.5 Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Unterstützung der Programmumsetzung auf der Ebene der Verwaltungsbehörde und der Programmverantwortlichen Stellen.

Näheres siehe Abschnitt 5.4.5.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.4.6 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger ist die Verwaltungsbehörde sowie die Programmverantwortlichen Landesstellen des LEADER+-Programms.

1.4.7 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die in Abschnitt 5.4.5.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes angeführten Inhalte.

1.4.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-Ausrichtung

Die Art der Förderung ist ein Zuschuss. Die Beteiligung des EAGFL-Ausrichtung wird maximal 50 % der öffentlichen Aufwendungen betragen.

1.4.9 Rechtliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln

Als Rechtsgrundlage dienen die Landeshaushaltsordnung bzw. die Regelungen in der VO (EG) Nr. 448/2004[14] der Kommission vom 10.03.2004 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1145/2003.

Siehe auch Abschnitt 5.4.5.1 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.4.10 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Programm- und maßnahmenverantwortliche Stelle ist die Verwaltungsbehörde und die für die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen verantwortliche Dienststelle (ADD) des Landes Rheinland-Pfalz.

[14] ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 66.

1.4.11 Quantifizierte Ziele

Als Ergebnisindikatoren gelten die eingesetzten Mittel. Es sind 142.000 € an Technischer Hilfe auf Programmebene vorgesehen, die sich je zur Hälfte auf EAGFL-Mittel und nationale Mittel aufteilen.

1.4.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Für die Begleitung und Bewertung werden die Indikatoren

- des Arbeitspapiers „Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für LEADER“ der Europäischen Kommission vom 18.12.2002 - VI/43625/02-Rev.1 - und
- der von Institut für Regionalmanagement erstellten Halbzeitbewertung

herangezogen.

Siehe auch Abschnitt 10.6.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes.

1.4.13 Finanzierungsplan Technische Hilfe

Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	0
2001	0	0	0	0	0	0	0
2002	42.000	42.000	0	21.000	21.000	21.000	0
2003	100.000	100.000	50	50.000	50.000	50.000	0
2004	0	0	50	0	0	0	0
2005	0	0	50	0	0	0	0
2006	0	0	50	0	0	0	0
Summe	142.000	142.000	50	71.000	71.000	71.000	0

1.5 Organisatorische Strukturen und Verfahren der Abwicklung

Die Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9 der VO (EG) 1260/1999[15] des Rates vom 21.6.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds für das LEADER+-Programm wird von folgender Stelle wahrgenommen:

[15] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
D-55116 Mainz

Tel.: 06131/16-0
Fax: 06131/16-2100
e-Mail: Poststelle@mwvlw.rlp.de

Zuständige Stelle ist das Referat 8601 – Nationale und gemeinschaftliche Agrar- und Agrarsozialpolitik, Auszahlende Stelle – der Abteilung 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt.

Ansprechpartner ist Herr MR Strauß,
Tel.: 06131/16-2674
Fax: 06131/16-17-2674
e-Mail: franz-josef.strauss@mwvlw.rlp.de

Die Ablauforganisation für die Projekte im Rahmen von Titel 1 und 2 des LEADER+-Programmes ist wie folgt vorgesehen:

Nr.	Akteur	Tätigkeit
1.	Projektträger	1.1 Entwicklung einer Projektidee; Formulierung der Projektbeschreibung. 1.2 Abstimmung des formulierten Projektes mit der LAG, vor allem hinsichtlich Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie. 1.3 Erstellung des Förderantrags und Einreichung bei der LAG.
2.	LAG	2.1 Positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums zum Projekt: die LAG sieht das Projekt in Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie und unterstützt dessen Umsetzung. 2.2 Sie nimmt das Projekt in ihre Projektliste auf. 2.3 Sie leitet den Förderantrag, ergänzt um eine Stellungnahme, an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weiter.
3.	ADD	3.1 Entgegennahme des Antrags. 3.2 Kohärenzprüfung; Prüfung auf Übereinstimmung mit den LEADER+-Leitlinien, dem LEADER+-Programm und der Entwicklungsstrategie der LAG. 3.3 Projekterfassung im elektronischen Monitoringsystem. 3.4 Weiterleitung des Förderantrages an die zuständige Bewilligungsstelle.
4.	Bewilligungsstelle	4.1 Antragsprüfung in Form einer allgemeinen Verwaltungskontrolle. 4.2 Erstellung des Bewilligungsbescheides über nationale und EAGFL-Ausrichtungs-Mittel bzw. Ablehnung des Antrags aus fördertech-

Nr.	Akteur	Tätigkeit
		nischen Gründen. 4.3 Übermittlung des Bewilligungsbescheides unmittelbar an den Projektträger sowie je eine Kopie an die LAG und die ADD zur Kenntnisnahme und Erfassung im elektronischen Buchführungs- und Monitoringsystem.
5.	Projektträger	5.1 Einreichung Auszahlungsanträge/Projektabrechnung bei der LAG.
6.	LAG	6.1 Kenntnisnahme des Auszahlungsantrages hinsichtlich Mittelsteuerung und Monitoring auf Ebene der LAG. 6.2 Weitergabe des Auszahlungsantrages an die ADD.
7.	ADD	7.1 Kenntnisnahme des Auszahlungsantrages hinsichtlich Mittelsteuerung, Monitoring und Buchführung auf Ebene des Landes. 7.2 Weitergabe des Auszahlungsantrages an die Bewilligungsbehörde.
8.	Bewilligungsstelle	8.1 Prüfung des Auszahlungsantrages durch Verwaltungskontrolle. 8.2 Weitergabe der Auszahlungsanweisung an die ADD.
9.	ADD	9.1 Erfassung der Auszahlung im elektronischen Buchführungs- und Monitoringsystem. 9.2 Weitergabe der Auszahlungsanweisung an die Regierungskasse.
10.	Regierungskasse	10.1 Auszahlung der Zuwendung an den Projektträger.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich der organisatorischen Strukturen und Verfahren der Abwicklung enthält die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zum rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm.

2 Indikative Finanzierungspläne

2.1 Indikativer Finanzierungsplan nach Titeln und Maßnahmen

Titel und Maßnahmen	Gesamtkosten[16]	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
Titel 1, Maßnahme „Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategien“	19.802.000	19.802.000	50	9.901.000	9.901.000	9.901.000	-
Titel 1, Maßnahme „Technische Hilfe (LAG-Management)“	1.308.000	1.308.000	50	654.000	654.000	654.000	-
Titel 1	21.110.000	21.110.000	50	10.555.000	10.555.000	10.555.000	-
Titel 2	988.000	988.000	50	494.000	500.000	500.000	-
Technische Hilfe	142.000	142.000	50	71.000	71.000	71.000	-
Summe Programm	22.240.000	22.240.000	50	11.120.000	11.120.000	11.120.000	-

2.2 Indikativer Finanzierungsplan nach Jahren

Jahr	Gesamtkosten[16]	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
			EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
			% von Sp. 3	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
	Euro	Euro	-	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	0	0	0	0	0	0	-
2001	3.300.000	3.300.000	50	1.650.000	1.650.000	1.650.000	-
2002	3.080.000	3.080.000	50	1.540.000	1.540.000	1.540.000	-
2003	3.500.000	3.500.000	50	1.750.000	1.750.000	1.750.000	-
2004	3.894.000	3.894.000	50	1.947.000	1.947.000	1.947.000	-
2005	4.004.000	4.004.000	50	2.002.000	2.002.000	2.002.000	-
2006	4.462.000	4.462.000	50	2.231.000	2.231.000	2.231.000	-
Summe	22.240.000	22.240.000	50	11.120.000	11.120.000	11.120.000	-

[16] Ohne private Ausgaben.

3 Auswahl der Gruppen

Das Verfahren zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen ist im Abschnitt 7.7 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes detailliert beschrieben.

4 Zusammensetzung des Begleitausschusses

In Übereinstimmung mit dem LEADER+-Programm wird ein Begleitausschuss eingerichtet, der sich mit den Fragen der Durchführung des LEADER+-Programmes befasst. Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss zur Durchführung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) des Landes Rheinland-Pfalz nach der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+) im Zeitraum 2000 bis 2006“. Er nimmt die im Artikel 35 der VO (EG) Nr. 1260/1999[17] des Rates vom 21.6.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und die im LEADER+-Programm festgelegten Aufgaben wahr.

Näheres siehe Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.07.2004.

5 Publizitätsmaßnahmen gem. der VO (EG) Nr. 1260/1999 sowie gem. VO (EG) Nr. 1159/2000[18]

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für das LEADER+-Programm 2000 bis 2006 soll dieses Programm einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen leisten einen Beitrag zur transparenten Umsetzung des Programms.

Die Aufgaben der Information und Publizität wird für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm von folgender Stelle wahrgenommen:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Referat 8605
Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Ansprechpartner: Herr MR Strauß

Die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen obliegt darüber hinaus den beteiligten Ressorts, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den LAGen.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form des nachstehenden Kommunikationsplanes vorgelegt, der entsprechend den Vorgaben der VO (EG) 1159/2000 Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Ziel und Zielgruppen,
- Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitätsmaßnahmen,

[17] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.
[18] VO (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30.5.2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds, ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 30.

- indikatives Budget,
- Durchführungsverantwortliche,
- Bewertungskriterien.

5.1 Ziele und Zielgruppen

Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, den Kenntnisstand der Öffentlichkeit über das LEADER+-Programm und die darin enthaltenen Unterstützungsmöglichkeiten zu erhöhen. Diese Maßnahmen im Rahmen des Kommunikationsplans zielen darauf ab,

a) die potenziellen Begünstigten sowie die
   - regionalen, lokalen und andere öffentliche Behörden,
   - Berufsverbände und Wirtschaftskreise,
   - Wirtschafts- und Sozialpartner,
   - insbesondere Einrichtungen für Gleichstellungen und Umweltschutz sowie
   - Akteure und Vorhabensträger

über die durch das LEADER+-Programm gebotenen Möglichkeiten zu unterichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten und

b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union und die zuständigen Bundes- und Landesstellen im Rahmen des LEADER+-Programmes spielen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen nicht nur die traditionellen Medien, sondern auch das Internet oder andere Instrumente eingesetzt werden.

5.2 Inhalt und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Analyse der Ausgangslage,
- Entwicklung einer darauf aufbauenden Strategie für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen,
- Überprüfung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf deren Wirksamkeit,
- generelle strategische Zielsetzung: die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, so dass sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität“ bzw. einer „corporate identity“ werden.

Der Inhalt der Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll so vermittelt werden, dass die Transparenz gegenüber den Programmpartnern gewährleistet ist. Insbesondere ist in den Bewilligungsbescheiden auf die EU-Kofinanzierung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur praktischen Vermittlung der Inhalte der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind - unbeschadet der Ergebnisse aus der Analyse der Ausgangssituation – folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Start der Aktivitäten nach Genehmigung des LEADER+-Programmes durch die Europäische Kommission über die regionalen Medien. Neben diesen herkömmlichen Instrumenten (Printmedien etc.) wird die Informationstätigkeit auch im Internet (www.mwvlw.rlp.de Themen/Europa/LEADER+) erfolgen.
- In weiterer Folge sollen laufend wichtige Teilerfolge bei der Programmumsetzung so vermittelt werden, dass die jeweilige Zielgruppe einen persönlichen Relevanz- und Nutzungsgrad erkennen kann.
- Informationsveranstaltungen für alle potenziellen Multiplikatoren.
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit anderen EU-Programmen.

Um die vom EAGFL-Ausrichtung kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass folgende Informations- und Publizitätsmaßnahmen eingehalten werden:

- Hinweistafeln / Erinnerungstafeln / Plakate

  Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1159/2000[19] wird im Rahmen der Durchführung von den jeweils zuständigen Stellen darauf geachtet, dass die Zuwendungsempfänger die vorgesehenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchführen. Dies betrifft bei den Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 1,25 Mio. Euro die Aufstellung von Hinweistafeln und den Ersatz dieser Tafeln durch bleibende Erinnerungstafeln. Bei kofinanzierten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen erfolgt eine Information der Begünstigten über ihre Teilnahme an einer von der EU finanzierten Maßnahme. Gegebenenfalls werden Plakate mit Angabe des Beitrages der EU (EAGFL-Ausrichtung) in Einrichtungen angeschlagen, die von der EU kofinanzierte Aktionen zur Entwicklung der Humanressourcen durchführen.

  Für die Form von Erinnerungstafeln bestehen keine detaillierten Vorgaben. Sie müssen jedoch das europäische Emblem, die Kofinanzierung durch die EU (ggf. den betreffenden Fonds) und das Land (ggf. ergänzt um die GAK-Beteiligung des Bundes) angeben.

- Benachrichtigung der Begünstigten

  In allen Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist auf die Beteiligung durch die EU (EAGFL-Ausrichtung) hinzuweisen und ggf. der Betrag oder Prozentsatz der Beteiligung der EU anzugeben.

[19] ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 30.

Der den Zuwendungsbescheiden beizufügende Text könnte beispielhaft lauten:

> Außer dem Land **Rheinland-Pfalz** beteiligen sich an der Finanzierung bei Vorliegen der förder- und haushaltstechnischen Voraussetzungen
>
> - die **Bundesrepublik Deutschland** im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit einem Betrag von/bis zu XXXXX und/oder mit/bis zu XX %
> - die **Europäische Union** mit einem Betrag von/bis zu XXXXX und/oder mit/bis zu XX %.

- Informations- und Publizitätsmaterial
  - Bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblätter etc. ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die EAGFL-Beteiligung anzubringen.
  - Bei online übermitteltem Material (Website etc.) oder audiovisuellem Material gilt dieser Grundsatz analog.

> (Beispiel: Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, unterstützt diese Maßnahme im Rahmen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms mit bis zu XX %.)

- Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (z. B. mit Anbringung der europäischen Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Zur optimalen Kommunikation der Programmmöglichkeiten wird auf ein Paket von Maßnahmen gesetzt, dessen beste Wirkung im Zusammenspiel der einzelnen Komponenten erzielt wird. Es ist geplant, folgende Kommunikationsmittel einzusetzen:

- Aktionen (Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen etc.),
- Public Relations (Presseberichte, gerichtet an Printmedien, TV und Hörfunk),
- Internet.

5.3 Indikativer Finanzansatz

Zur Finanzierung der im rheinland-pfälzischen LEADER+-Kommunikationsplan vorgesehenen Maßnahmen und allfälliger zusätzlicher Aktivitäten werden im Rahmen der Technischen Hilfe auf Programmebene indikativ 30.000 Euro reserviert.

Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben	
	EAGFL	National
30.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €

5.4 Verantwortung für die Durchführung

Für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist im Sinne der VO (EG) Nr. 1159/2000[20] die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Dies ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz (vgl. Nr. 5). Bewertungskriterien für die Bewertung der Maßnahmen sind:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Möglichkeiten, welche das LEADER+-Programm den potenziellen Endbegünstigten und Projektträgern bieten,
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Strukturfondsförderung,
- Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit.

Als Indikatoren können die Anzahl der entsprechenden Aktivitäten herangezogen werden.

6 Datenaustausch

Nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1260/1999 trägt die Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Einrichtung eines Systems für die Erfassung zuverlässiger finanzieller und statistischer Daten über die Durchführung, die Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie für die Übermittlung dieser Daten an die Kommission.

Gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 438/2001 verständigt sich die Kommission mit jedem Mitgliedstaat über den Inhalt der zu übermittelnden computergestützten Angaben, über die Modalitäten der Übermittlung sowie über den benötigten Zeitraum für die Entwicklung notwendiger Computersysteme.

Die Verwaltungsbehörde für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm hat bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (zwischengeschaltete Stelle) eine computergestützte Datenbank zur Erfassung der Daten installiert. Die von der Kommission bzw. vom Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Die Daten werden der ADD durch die Bewilligungsstellen in Papierform übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den Bewilligungsstellen.

Tabelle LAG

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
1	Lokale Aktionsgruppe, Code	01 = Hunsrück 02 = Mittelrhein 03 = Mosel 04 = Moselfranken 05 = Vulkaneifel 06 = Westerwald

[20] ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 30

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
		07 = Zentraler und südlicher Pfälzerwald 08 = Verwaltungsbehörde
2	Lokale Aktionsgruppe, Name	Hunsrück Mittelrhein Mosel Moselfranken Vulkaneifel Westerwald Zentraler und südlicher Pfälzerwald Verwaltungsbehörde
3	Ort	Sitz der Geschäftsstelle der LAG
4	PLZ	D+PLZ
5	Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
6	Name (LAG Vorsitzender)	Nachname, Vorname, Titel
7	Name (stv. LAG Vorsitzender)	Nachname, Vorname, Titel
8	Name (LAG Geschäftsführer)	Nachname, Vorname, Titel
9	Anzahl LAG-Mitglieder, Summe Feld 10 und Feld 11	Anzahl LAG-Mitglieder, Summe Feld 10 und Feld 11
10	Anzahl LAG-Mitglieder (Frauen)	Anzahl LAG-Mitglieder (Frauen)
11	Anzahl LAG-Mitglieder (Männer)	Anzahl LAG-Mitglieder (Männer)
12	Anzahl LAG-Mitglieder Entscheidungsebene von Landes- und Kommunalbehörden sowie in politischen Ämtern	Anzahl LAG-Mitglieder Entscheidungsebene von Landes- und Kommunalbehörden sowie in politischen Ämtern
13	Anzahl LAG-Mitglieder Sonstige	Anzahl LAG-Mitglieder Sonstige

Tabelle Projekt

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
1	Lokale Aktionsgruppe, Code	Wie Tabelle LAG, Feld 1.
2	Operation, Code	AA-B.B.B-C.C.C.C-DDD, AA=LAG Code, B.B.B=Schwerpunkt Code, C.C.C.C=Programmkomponente Code, DDD=lfd. Nummer
3	Aktenzeichen	Aktenzeichen der Bewilligungsstelle
4	Name	Nachname des Antragsstellers
5	Vorname	Vorname des Antragsstellers
6	Straße	Straße
7	PLZ	D + PLZ
8	Ort	Wohnort des Antragstellers
9	Tel.	Telefonnummer des Antragstellers
10	Fax	Faxnummer des Antragstellers
11	E-Mail	E-Mailadresse des Antragstellers
12	Bankinstitut	Name der Bank

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
13	Kontonummer	Kontonummer
14	Bankleitzahl	Bankleitzahl
15	Endbegünstigter	= Privatperson (weiblich) = Privatperson (männlich) = Unternehmen = Verwaltung / lokale Gebietskörperschaft = Genossenschaft = Verbände / Vereine = Andere

Tabelle Bewilligung

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
1 / 1*	Operationelles Programm / Einheitliches Programmplanungsdokument, CCI-Code	ARINCO Nr.
1 / 1*	Operationelles Programm / Einheitliches Programmplanungsdokument, CCI-Code	ARINCO Nr.
2 / 2*	Operationelles Programm / Einheitliches Programmplanungsdokument, Name	LEADER+-Programm Rheinland-Pfalz 2000 - 2006
3 / 3*	Schwerpunkt (oder Technische Hilfe), Code	Nummern der Schwerpunkte nach der Ergänzung zur Programmplanung 1.1.1 = Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategie - überwiegend Investitionen / Infrastrukturmaßnahmen 1.1.2 = Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategie - überwiegend andere Maßnahmen 1.2 = Technische Hilfe (LAG-Management) 1.3.1 = Förderung gebietsübergreifender Zsarbeit zw. ländl. Gebieten -überwiegend Investitionen/Infrastrukturmaßnahmen 1.3.2 = Förderung gebietsübergreifender Zsarbeit zw. ländl. Gebieten - überwiegend andere Maßnahmen 1.3.3 = Förderung der transnationalen Zusammenarbeit - überwiegend Investitionen / Infrastrukturmaßnahmen 1.3.4 = Förderung der transnationalen Zusammenarbeit - überwiegend andere Maßnahmen 1.4 = Technische Hilfe auf Programmebene
4 / 4*	Schwerpunkt (oder Technische Hilfe) Name	Namen der Schwerpunkte nach der Ergänzung zur Programmplanung Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstra-

* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001.
* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001.
* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001.

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
		tegie - überwiegend Investitionen / Infrastrukturmaßnahmen Gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategie - überwiegend andere Maßnahmen Technische Hilfe (LAG-Management) Förderung gebietsübergreifender Zsarbeit zw. ländl. Gebieten -überwiegend Investitionen/Infrastrukturmaßnahmen Förderung gebietsübergreifender Zsarbeit zw. ländl. Gebieten - überwiegend andere Maßnahmen Förderung der transnationalen Zusammenarbeit - überwiegend Investitionen / Infrastrukturmaßnahmen Förderung der transnationalen Zusammenarbeit - überwiegend andere Maßnahmen Technische Hilfe auf Programmebene
5 / 5*	Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.), Code	Nummern der Programmkomponenten 5.4.1.1 = „ZIL“ Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 5.4.1.2 = EPPD für die Ziel-2-Gebiete in RLP 5.4.1.3 = EPPD zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanresorcen für die Intervention des Zieles 3 5.4.2.1 = Förderung der DE (private Maßnahmen) 5.4.2.2 = Zuwendungen des Landes zur Einhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern 5.4.2.3 = Radwegebau 5.4.2.4 = Förderung nach der Rahmenregelung 5.4.2.5 = Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen 5.4.2.6 = Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 5.4.3.1 = Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien 5.4.3.2 = Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus 5.4.3.3 = Förderung von Klein- und Handwerksbetrieben 5.4.3.4 = Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials 5.4.3.5 = Aus-, Fort- und Weiterbildung 5.4.3.6 = Arbeitsmarktpolitische Analysen, Studien, Vorbereitungsmaßnahmen 5.4.4.1 = Förderung der lokalen Aktionsgruppen 5.4.5.1 = Technische Hilfe auf Programmebene 5.4.6 = Einzelentscheidungen

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
6 / 6*	Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.), Name	Namen der Programmkomponenten „ZIL“ Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 EPPD für die Ziel-2-Gebiete in RLP EPPD zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanresorcen für die Intervention des Zieles 3 Förderung der DE (private Maßnahmen) Zuwendungen des Landes zur Einhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern Radwegebau Förderung nach der Rahmenregelung Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus Förderung von Klein- und Handwerksbetrieben Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials Aus-, Fort- und Weiterbildung Arbeitsmarktpolitische Analysen, Studien, Vorbereitungsmaßnahmen Förderung der lokalen Aktionsgruppen Technische Hilfe auf Programmebene Einzelentscheidungen
7 / 7*	Strukturfonds	EAGFL, Abteilung Ausrichtung
8 / 8*	Zahlstelle	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ref. 8602
9 / 9*	Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ref. 8601
10 / 10*	Zwischengeschaltete Stelle(n) (nicht Verwaltungsbehörde), der/denen der Endbegünstigte seine Ausgaben erklärt	Bewilligungsstellen (Behörde, Referat)
11 / 11*	Operation, Code	AA-B.B.B-C.C.C.C-DDD AA=LAG Code, B.B.B=Schwerpunkt Code, C.C.C.C=Programmkomponente Code, DDD=lfd. Nummer
12 / 12*	Operation, Bezeichnung	Projektname, Projekttitel
13 / 13*	Name der Region, wo die Operation durch-	Durchführungsort

* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001
* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001.

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
	geführt wird	
14 / 14*	Region, Code	1.+2. Stelle Bundesland = 07 RLP, 3.-5. Stelle Landkreis, 6.+7. Stelle Verbandsgemeinde, 8.-10. Stelle Gemeinde
15 / 15*	Kurzbeschreibung der Operation	Kurze Projektbeschreibung
16 / 16*	Beginn des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben	Projektbeginn lt. Bewilligungsbescheid
17 / 17*	Ende des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben	Projektende lt. Bewilligungsbescheid bzw. genehmigter Verlängerung
18 / 18*	Behörde, die den Zuwendungsbescheid erstellt hat	Bewilligungsbescheid
19 / 19*	Datum des Zuwendungsbescheids	Datum der Bewilligung
20 / 20*	Endbegünstigter, Referenznummer	Die Stelle, die die letzten öffentlichen Ausgaben tätigt. Bei öffentlichem Zuwendungsempfänger = Antragsteller. Bei privaten Zuwendungsempfängern = Bewilligungstelle (Behörde, Ref.)
21 / 21*	Einrichtung oder Unternehmen, die/das für die Durchführung der Operation gegenüber dem Endbegünstigten verantwortlich ist (wenn nicht selbst Endbegünstigter), Referenznummer	Zuwendungsempfänger falls nicht Endbegünstigter
22*	Währung, wenn nicht Euro	entfällt
22 / 23*	Gesamtkosten der Operation	Gesamtkosten lt. Bewilligungsbescheid
23 / 24*	Zuschussfähige Gesamtkosten der Operation	Zuschussfähige Gesamtkosten lt. Bewilligungsbescheid
24 / 25*	Für die Kofinanzierung in Betracht zu ziehende Ausgaben	Der Betrag der öffentlichen Mittel, von dem der Anteil der EU (50 %) ermittelt wird
25 / 26*	Beteiligung der Gemeinschaft	EU-Mittel
26 / 27*	Beteiligung der Gemeinschaft in %	Angabe in Prozent
27 / 28*	Nationale öffentliche Beteiligung	Summe = Feld 28 + Feld 29 + Feld 30 + Feld 31
28 / 29*	Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene	Bundesmittel
29 / 30*	Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene	Rheinland-pfälzische Landesmittel
30 / 31*	Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene	Mittel der Landkreise, Verbandsgemeinden und Kommunen
31 / 32*	Sonstige nationale öffentliche Mittel	Mittel sonstiger öffentlicher Rechtsträger oder Mittel von Trägern, die nationalen öffentlichen Mitteln gleichgesetzt werden können
32	Nicht kofinanzierungsfähige öffentliche Landesmittel	Nicht kofinanzierungsfähige öffentliche Landesmittel
33	Nicht kofinanzierungsfähige öffentl. kommunale Mittel	Nicht kofinanzierungsfähige öffentl. kommunale Mittel
34	Nicht kofinanzierungsfähige öffentl. sonstige Mittel	Nicht kofinanzierungsfähige öffentl. sonstige Mittel

* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
35 / 33*	Private Finanzierung	Durch die EU-Kommission nicht kofinanzierungsfähige private Mittel
34*	Finanzierung durch EIB	entfällt
36	Aktuelle Bewilligung auf „JA“ setzen, alte Bewilligung auf „NEIN“ setzen	Aktuelle Bewilligung auf „JA“ setzen, alte Bewilligung auf „NEIN“ setzen
35*	Sonstige Finanzierung	entfällt
37 / 36*	Interventionen nach Kategorie oder Sub-Kategorie	Investitionsbereich nach Kategorien der Subkategorien (nach Abschnitt 4.3 des Anhangs der VO 438/01)
38 / 37*	Lage in städtischem/ländlichem Raum	- geografisch nicht begrenzt - ländlich
39 / 38*	Auswirkungen auf die Umwelt	- hauptsächlich umweltorientiert - umweltfreundlich - umweltneutral
40 / 39*	Auswirkungen auf die Gleichberechtigung	- fördert die Gleichberechtigung - hauptsächlich auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gerichtet - neutral in Bezug auf die Gleichberechtigung
41 / 40*	Indikator	Bezeichnung des gewählten Projektindikators
42 / 41*	Maßeinheit des Indikators	Maßeinheit des Indikators
43 / 42*	Indikatorzielwert für die Operation	Indikatorzielwert für die Operation

Tabelle Auszahlung

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
1 / 43*	Operation, Code	Feld 11 / 11* der Tabelle Bewilligung
44*	Operation, Bezeichnung	Entfällt. Feld 12 / 12
2 / 45*	Referenznummer der Ausgabemeldung	Interne Referenznummer YYYYMMDD und zweistellige fortlaufende Nr.
3	Entstandene Gesamtkosten	Entstandene Gesamtkosten
4	Zuwendungsfähige entstandene Gesamtkosten	Zuwendungsfähige entstandene Gesamtkosten
5 / 46*	Als zuwendungsfähig zur Kofinanzierung gemeldeter Betrag	Summe = Feld 6 / 47* + Feld 8 / 49*
6 / 47*	Beteiligung der Gemeinschaft	EAGFL-A-Mittel
7 / 48*	Beteiligung der Gemeinschaft in %	Angabe in Prozent
8 / 49*	Nationale öffentliche Beteiligung	Summe = Feld 9 / 50* + Feld 10 / 51* + Feld 11 / 52* + Feld 12 / 53*
9 / 50*	Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene	Bundesmittel
10 / 51*	Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene	Rheinland-pfälzische Landesmittel
11 / 52*	Nationale öffentliche Beteiligung: lokale	Mittel der Landkreise, Verbandsgemeinden und

* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001.

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
	Ebene	Kommunen
12 / 53*	Sonstige nationale öffentliche Mittel	Mittel sonstiger öffentlicher Rechtsträger oder Mittel von Trägern, die nationalen öffentlichen Mitteln gleichgesetzt werden können
13	Nicht kofinanzierungsfähige nationale öffentliche Landesausgaben	Nicht kofinanzierungsfähige nationale öffentliche Landesausgaben
14	Nicht kofinanzierungsfähige nationale kommunale Ausgaben	Nicht kofinanzierungsfähige nationale kommunale Ausgaben
15	Nicht kofinanzierungsfähige nationale sonstige Ausgaben	Nicht kofinanzierungsfähige nationale sonstige Ausgaben
16 / 54*	Private Finanzierung	Durch die EU-Kommission nicht kofinanzierungsfähige private Ausgaben
55*	Finanzierung der EIB	entfällt
56*	Sonstige Finanzierung	entfällt
17 / 57*	Name der die Ausgaben meldenden Einrichtung, falls nicht Endbegünstigter	Bewilligungsbehörde
18 / 58	Buchungsdatum (Datum, an dem die Unterlage erstellt wurde)	Datum der Erfassung der tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers in der Datenbank
19 / 59*	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der Ausgabenmeldung des Endbegünstigten aufbewahrt sind	Wohnort des Antragstellers
20 / 60*	Beginn des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden	Tatsächlicher Ausgabenbeginn für den diesem Auszahlungsantrag ugrunde liegenden Verwendungsnachweis (Datum der ersten belegten Zahlung des Endbegünstigten)
21 / 61*	Ende des Zeitraums , in dem die Ausgaben getätigt wurden	Tatsächliches Ausgabenende für den diesem Auszahlungsantrag zugrunde liegenden Verwendungsnachweis (Datum der letzten belegten Zahlung des Endbegünstigten)
22 / 62*	Von den gemeldeten Ausgaben abgezogene Einnahmen (falls zutreffend)	Regel 2 der VO (EG) 1685/2000 (z.B. Teilnehmergebühren bei Qualifizierungsmaßnahmen)
23 / 63*	Aufgrund von Finanzkorrekturen vorgenommene Abzüge (falls zutreffend)	Abzüge nach formeller Entscheidung (Rückforderungsbescheid)
24 / 64*	Von der Zahlstelle gemeldete und bescheinigte Ausgaben	Von der Zahlstelle anerkannter Betrag
25 / 65*	Datum der Ausgabenerklärung der Zahlstelle	Datum der Ausgabenerklärung, die diese Ausgabe enthält
66*	Verwendeter Euroumrechnungskurs	entfällt
26 / 67*	Datum von Vor-Ort-Prüfung (falls zutreffend)	Datumsangabe, falls das Projekt im Rahmen der 5%-Quote geprüft wurde (nicht verwaltungsmäßige Vor-Ort-Inaugenscheinnahme)
27 / 68*	Einrichtung, die die Vor-Ort-Prüfung durchführte	Stelle, die Prüfung im Rahmen der 5%-Quote durchgeführt hat
28	Datum des Schlussverwendungsnachweises	Datum des Schlussverwendungsnachweises
29 / 69*	Indikator	Indikator

* Feldnummer gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 438/2001.

Feld	Bezeichnung	Erläuterung für LEADER+ in RLP
30 / 70*	Maßeinheit des Indikators	Maßeinheit des Indikators
31 / 71*	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung (%)	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung (%)
32 / 72*	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung im Vergleich zum im Plan vorgesehenen Fortschritt (%)	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung im Vergleich zum im Plan vorgesehenen Fortschritt (%)
73*	Zahlungsbetrag	entfällt
74*	Referenznummer der Zahlung	entfällt
75*	Datum der Zahlung	entfällt
76*	Datum der Buchung	entällt
77*	Ort, an dem die Belege zu der vom Endbegünstigten getätigten Zahlung aufbewahrt sind	entfällt
78*	Name des Zahlungsempfängers (Lieferant von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen, Unternehmer)	entfällt
79*	Referenznummer des Zahlungsempfängers	entfällt

7 Anhang

7.1 Information über die bei der Umsetzung des LEADER+-Programmes verwendeten Beihilferegelungen

Wettbewerbsrechtlich relevante Maßnahmen, die im Rahmen des LEADER+-Programmes finanziert werden, können nur durch von der Kommission genehmigte Beihilferegelungen kofinanziert werden, es sei denn, die Förderung erfolgt im Rahmen der „de-minimis-Verordnung[21]“ (jedoch nicht für Anhang 1-EGV-Produkte) oder sie fällt in den Anwendungsbereich der Freistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 994/1998[22] des Rates vom 7.5.1998).

Was die wettbewerbsrechtlich relevanten Agrarmaßnahmen betrifft, so kommen für die Kofinanzierung lediglich Beihilfen zur Anwendung, die im Rahmen der Verabschiedung des Entwicklungsplanes für die Entwicklung des ländlichen Raumes genehmigt wurden.

Eine umfassende Darstellung der für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen ist im Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes wiedergegeben.

Die nachstehende Aufstellung beinhaltet die zur Umsetzung dieses Programms verwendeten Richtlinien (bzw. noch in Vorbereitung befindliche Richtlinien). Sie kann vom Begleitausschuss aktualisiert und um weitere notifzierte und genehmigte Beihilferegelungen erweitert werden. Die jeweils aktuelle Aufstellung ist Bestandteil der Ergänzung der Pro-

[21] VO (EG) Nr. 69/2001, ABl L 10 vom 12.1.2001, S. 30.
[22] ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

grammplanung. Änderungen von im Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes aufgenommenen bzw. aufzunehmenden wettbewerbsrechtlich relevanten Beihilferegelungen ziehen eine Änderung des Programms nach sich.

Maßnahmennr.	Titel der Beihilferegelung oder der Einzelfallnotifizierung	Beihilfe-nummer	Zustimmungs-schreiben der Kommission	Dauer der Genehmigung
5.4.1 EPPD	Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ – ZIL (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Zeitraum 2000 – 2006)	K(2000) 2895	K(2000) 2895 vom 29.09.2000	31.12.2006
5.4.1 EPPD	Einheitliches Programmplanungs-dokument für die Ziel-2-Gebiete in Rheinland-Pfalz für den Zeitraum 2000 - 2006	Siehe Tabelle 60 „Beihilferechtliche Angaben zu den Maßnahmen des EPPD Rheinland-Pfalz“ im EPPD für die Ziel-2-Gebiete in RLP im Zeitraum 2000 bis 2006.		
5.4.1 EPPD	Einheitliches Programmplanungs-dokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Intervention des Zieles 3 in Deutschland	Im Rahmen dieser Maßnahme werden i.d.R. keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des EGV gewährt. Die Förderung von Unternehmen erfolgt auf der Grundlage der de-minimis-Verordnung.		
5.4.2.1 EPPD	Förderung der Dorferneuerung (private Maßnahmen)	Gefördert werden in der Regel Privatpersonen. Die Förderung von Unternehmen (z.B. Handwerksbetriebe) erfolgt auf der Grundlage der de-minimis-Verordnung.		
5.4.2.2 EPPD	Zuwendungen des Landes zur Erhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern	Es handelt sich um Infrastrukturmaßnahmen und keine Unternehmensinvestitionen nach Art. 87 EGV.		
5.4.2.3 EPPD	Radwegebau	Es handelt sich um Infrastrukturmaßnahmen und keine Unternehmensinvestitionen nach Art. 87 EGV. Landwirtschaftliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.		

Maßnahmennr.	Titel der Beihilferegelung oder der Einzelfallnotifizierung	Beihilfe-nummer	Zustimmungs-schreiben der Kommission	Dauer der Ge-nehmigung
5.4.2.4 EPPD	Förderung nach der Rahmenrege-lung des MWVLW mit Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrich-tung, im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Zeitraum 2000 – 2006	Im Rahmen dieser Maßnahme werden i.d.R. keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt. Die Förderung von Unternehmen erfolgt auf der Grundlage der de-minimis-Verordnung.		
5.4.2.5 EPPD	Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	K(2001) 2732	K(2001)2732 vom 20.09.2001	2001 bis 2004
5.4.2.6 EPPD	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-schaftspflege	Die landespflegerischen Maßnahmen dienen aus-schließlich dem öffentlichen Interesse und dem Gemeinwohl. Wirtschaftliche Vorteile sind für die Zuwendungsempfänger mit den Zuwendungen nicht verbunden. Eine Genehmigung durch die Kommission ist daher nicht erforderlich.		
5.4.3.1 EPPD	Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Er-zeugnisse und Dienstleistungen der Betriebe	Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatli-che Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		
5.4.3.2 EPPD	Verbesserung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus	Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatli-che Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		
5.4.3.3 EPPD	Förderung von Klein- und Hand-werksbetrieben	Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatli-che Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		
5.4.3.4 EPPD	Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potentials	Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatli-che Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		
5.4.3.5 EPPD	Aus-. Fort- und Weiterbildung	Im Rahmen dieser Maßnahme werden i.d.R. keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des EGV gewährt. Die Förderung von Unter-nehmen erfolgt auf der Grundlage der de-minimis-Verordnung.		

Maßnahmennr.	Titel der Beihilferegelung oder der Einzelfallnotifizierung	Beihilfe-nummer	Zustimmungs-schreiben der Kommission	Dauer der Ge-nehmigung
5.4.3.6 EPPD	Arbeitsmarktpolitische Analysen, Studien, Vorbereitungsmaßnahmen	Im Rahmen dieser Maßnahme werden i.d.R. keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des EGV gewährt.		
5.4.4.1 EPPD	Förderung der lokalen Aktionsgrup-pen	Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatli-che Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		
5.4.5.1 EPPD	Technische Hilfe auf Programm-ebene	Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatli-che Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		
1.1.1.1 Ergänz. EPPD	Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Es handelt sich um eine Beihilfe sozialer Art und keine Unternehmensinvestitionen nach Art. 87 EGV.		
1.1.1.2 Ergänz. EPPD	Förderung der Entwicklung ehema-liger Stockausschlagwälder (Nie-derwälder)	Im Rahmen dieser Maßnahme werden i.d.R. keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EGV gewährt.		